

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 511

ausgegeben am 23. Dezember 2020

Gesetz

vom 6. November 2020

über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBI. 2010 Nr. 452, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 84 Abs. 1 Bst. i

1) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten nach Art. 82 übermitteln:

- i) den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, soweit dies insbesondere für die Abklärung von strafbaren Handlungen, für die Beurteilung von Ansprüchen auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen oder eines familien- beziehungsweise erbrechtlichen Streitfalles oder für die Erhebung eines Drittschuldners (Art. 217a EO) erforderlich ist;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 65/2020 und 112/2020

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet auf Exekutionsverfahren Anwendung, in denen der Exekutionsantrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Gericht eingelangt ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 6. November 2020 über die Abänderung der Exekutionsordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef